



Abteilung 2 – 1440-VO2014 – 631/14
Bearbeiter: Veronika Beierl-Rösing
Tel.: +43 1 701 08-342
Fax: +43 1 701 08-338
E-Mail: v.beierl-roesing@schwechat.gv.at

Erhöhung der Kurzparkzonenabgabe und Einführung von Handy-Parken für die gebührenpflichtige Kurzparkzone in Schwechat

Schwechat, am 23.10.2014

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 22.10.2014, TOP 39, die nachstehende Verordnung beschlossen:

Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat in seiner Sitzung am 15.12.2005, Top 12 beschlossene Verordnung, zuletzt geändert mit Beschluss vom 22.05.2014, Top 27, wird unter Berücksichtigung der zu korrigierenden Formulierung wie folgt neu verfasst:

VERORDNUNG

§ 1 Abs (1)

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Ziffer 5 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der derzeit geltenden Fassung, und des NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetzes, LGBl. 3706, in der derzeit geltenden Fassung, wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schwechat für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, ausgenommen Ladetätigkeit, in der unter Abs. 2 näher bezeichneten Kurzparkzone (§ 25 StVO 1960, BGBl. 159/60, in der derzeit geltenden Fassung) eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) eingehoben.

§ 1 Abs (2)

In folgenden Kurzparkzonen ist das Parken, ausgenommen Ladetätigkeit, jeweils von Montag bis Freitag an Werktagen von 8:00 bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen an Werktagen von 8:00 bis 12:00 Uhr, nur gegen Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe gestattet:

- a) Wiener Straße, von der Kreuzung mit Hauptplatz/Sendnergasse bis zur Kreuzung mit Dreherstraße/Klederinger Straße,
- b) Alanovaplatz,
- c) Friedhofstraße,
- d) Bruck-Hainburger Straße, von der Kreuzung mit Hauptplatz/Sendnergasse bis westlich der Kreuzung mit Ehrenbrunnengasse/Möhringgasse,
- e) Sendnergasse, von der Kreuzung mit Wiener Straße/Bruck-Hainburger Straße bis zur Unterführung
- f) Hauptplatz
- g) Humberger Straße, vom Hauptplatz bis zur Kreuzung mit Altkettenhofer Straße/Schießstättenstraße,
- h) Franz Schubert-Straße, vom Hauptplatz bis zur Kreuzung mit der Ehrenbrunnengasse,
- i) Löwengasse,
- j) Bahngasse,
- k) Ableidnergasse,
- l) Tiefenbachergasse,
- m) Pellergasse,
- n) Weglgasse,
- o) Anton Figdor-Weg und
- p) Schrödlgasse.

§ 2 Abs. (1)

Die Kurzparkzonenabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 0,80. Die maximale Parkdauer beträgt 120 Minuten.

§ 2 Abs. (2)

Die Abgabepflicht tritt mit Beginn des Parkens in der von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone ein. Für maximal fünfzehnminütiges Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist keine Abgabe zu entrichten.

§ 3 Abs. (1)

Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe des der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages oder nach Abbuchung dieses Geldbetrages von einer Chipkarte mit Bankomat-Quick-Funktion von einem der hierfür im Nahbereich der Kurzparkzone aufgestellten Parkscheinautomaten ausgegeben werden. Überdies hinaus kann die Kurzparkzonenabgabe mittels "Handy-Parken" entrichtet werden.

§ 3 Abs. (2)

Die Parkscheinautomaten befinden sich an folgenden Standorten:

a) Hauptplatz	5 Stück
b) Himberger Straße	3 Stück
c) Franz Schubert-Straße	2 Stück
d) Bruck-Hainburger Straße	2 Stück
e) Sendnergasse, von der Kreuzung mit Wiener Straße/ Bruck-Hainburger Straße bis zur Unterführung	4 Stück
f) Wiener Straße	9 Stück
g) Alanovaplatz	2 Stück
h) Friedhofstraße	1 Stück
i) Bahngasse	2 Stück
j) Ableidinger gasse	1 Stück
k) Tiefenbachergasse	2 Stück
l) Weglgasse	1 Stück
m) Schrödlgasse	2 Stück

§ 3 Abs. (3a)

Durch Münzeinwurf oder durch Einführung einer Chipkarte mit Bankomat-Quick-Funktion in den Parkscheinautomaten erhält der Abgabepflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Kurzparkzonenabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.

§ 3 Abs. (3b)

Durch Registrierung und Inanspruchnahme des Services "Handy-Parken" durch den von der Stadtgemeinde Schwechat bestellten Anbieter kann per SMS oder mittels Handy-APP ein elektronischer Parkschein für die gebührenpflichtige Kurzparkzone in Schwechat für ein bestimmtes Kennzeichen und eine bestimmte Parkdauer (30 - 60 - 90 - 120 Minuten) gebucht werden.

§ 3 Abs. (4)

Als Nachweis für abgabefreies Abstellen ist entweder ein mit gesonderter Funktion von den jeweiligen Parkscheinautomaten kostenlos zu entnehmender Gratisparkschein oder der bei der Stadtgemeinde Schwechat im Rathaus während der Amtsstunden erhältliche Gratisparkschein zu hinterlegen.

§ 3 Abs. (5)

Der Parkschein vom Parkscheinautomat bzw. der Gratisparkschein ist vom Abgabepflichtigen bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle, gut wahrnehmbar anzubringen.

Der elektronische Parkschein gilt mit Erhalt der Bestätigungs-SMS.

§ 3 Abs. (6)

Die gleichzeitige Verwendung mehrerer Parkscheine für das abgabefreie Abstellen ist unzulässig. Auch ist die gleichzeitige Verwendung eines Parkscheines für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Parkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen unzulässig.

§ 4

Die Überwachung der Einhaltung der Abgabepflicht erfolgt durch von der Stadtgemeinde Schwechat bestellte Aufsichtsorgane.

§ 5

Diese Kurzparkzonenabgabeverordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Der Bürgermeister


Gerhard Frauenberger



Angeschlagen am: 28.10.2014

Abzunehmen am: 13.11.2014

Abgenommen am: 13.11.2014 Pub